

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 13.

Sonnabend, den 28. März

1908.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlensstraße 47D), sowie von den Herren Feiler Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Zeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen betreffend.

Zufolge Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 4. März 1908 ist für den hiesigen Ort als Musterungstermin

der 3. April 1908

festgestellt worden.

Alle im hiesigen Ort aufhältlichen Gestellungspflichtigen erhalten hiermit Veranlassung, am genannten Tage

Vormittags 7/8 Uhr

in dem **Hotel Claus in Grüns** sich zu stellen, auch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. ihre Lösungsscheine und Gestellungsscheine mitzubringen.

Reichenbrand, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Am **2. April dieses Jahres** werden die **Brandoersicherungsbeiträge** auf den **1. Termin 1908** in Höhe von 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind

spätestens bis zum 11. April 1908

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Am **16. März a. e.** war der **1. Termin** der diesjährigen **Rente** fällig und ist

spätestens bis zum 31. März 1908

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, den 25. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Quartalswechsel und den damit verbundenen eintretenden Wohnungswechsel sowie im Interesse eines geordneten Meldewesens werden die bestehenden Meldevorschriften hiermit **erneut in Erinnerung** gebracht und muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Nichtbeachtung derselben die geordneten Strafmaßnahmen ohne Rücksichtnahme angewendet werden müssen.

Die Anmeldung neu zugezogener Personen (ohne Unterschied des Alters) hat innerhalb **drei Tagen** zu erfolgen. Entsprechende Ausweise, als Militärpapiere, Trauscheine, Familienstammbücher, Geburts- und Impfscheine, Dienst- oder Arbeitsbücher sind dabei vorzulegen.

Die Meldung stattgefundener Umzüge im Orte selbst sind ebenfalls innerhalb **3 Tagen** unter Vorlegung des Wohnungsanmeldescheines anzugeben. Diese Anmeldepflicht erstreckt sich sowohl auf Wohnungswechsel verheirateter als auch lediger Personen.

Im Falle des Fortzuges ist die Abmeldung innerhalb der genannten Frist zu bewirken.

Die Hauswirte und Quartiergeber sind in demselben Maße für die Befolgung vorstehender Meldevorschriften verantwortlich, wie die Vermieter selbst und tritt gegebenenfalls auch deren Bestrafung ein. Besuchsfremde — das sind Personen, die zum Besuche und ohne Gewährung von Entgelt in Privatwohnungen absteigen — sind dann anmeldepflichtig, wenn ihr Aufenthalt im hiesigen Orte länger als **14 Tage** dauert.

Im Konkubinat lebende Personen ist der Aufenthalt vor Trennung dieses Verhältnisses seitens des Hauswirtes zu unterlassen.

Bei Aufnahme von Ziehkindern ist in der Regel **vorher** die Genehmigung der Ortsbehörde einzuholen.

Sämtliche Meldungen haben im hiesigen Rathause, Meldeamtzimmer, zu erfolgen.

Rabenstein, am 28. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am **1. April a. e.** werden die **Brandoersicherungsbeiträge** auf den **1. Termin 1908** mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1 1/2 Pfg. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden **Stückbeiträge** fällig.

Diese Beiträge sind **bis spätestens den 10. April 1908**

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Rabenstein, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Trauring.

Rabenstein, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die Kassenstelle der unterzeichneten Ortskrankenkasse befindet sich vom **1. April d. s. J.** ab im hiesigen **Rathause parterre rechts, Meldeamtzimmer.**

Die Auszahlung von Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung erfolgt gemäß § 25 unseres Rassenstatutes **an jedem Sonnabend** während der üblichen Dienststunden.

Der Vorstand

der gemeinsamen Ortskrankenkasse Rabenstein mit Rittergütern

Johannes Eise, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Baumeister **Herr Paul Albin Scherzer, hier,**

als **Feuerlöschdirektor** für den hiesigen Ort in Pflicht genommen worden ist.

Neustadt, am 24. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Bekanntmachung.

Die am **1. April 1908** fälligen **Brandoersicherungsbeiträge** sind nach 1 Pfennig pro Einheit **bis spätestens zum 8. April dieses Jahres**

bei Vermeldung der zwangswiseiten Beitreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Neustadt, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Nachstehendes Regulativ wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Neustadt, am 26. März 1908

Der Gemeindevorstand.

Geißler.

Regulativ.

betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Neustadt.

§ 1.

Jeder Grundstückbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Fußwege vor der ganzen Länge seines Grundstückes, sei es Haus- oder Gartengrundstück, Bau- oder sonstiger Platz, soweit sie an öffentlichen Straßen oder Wegen liegen, stets rein zu halten.

Die Fußwege und Schnittgerinne, mit Ausnahme des Schnittgerinnes der fiskalischen Hofstraße, sind an jedem einen Sonn- oder Festtage vorausgehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Dasselbe hat spätestens bis Sonn- oder Festtags früh 7 Uhr zu geschehen.

§ 2.

Bei Trockenheit müssen die Wege vor dem Rehren gehörig mit Wasser besprengt werden. Der Rehricht oder Unrat darf nicht nach der Mitte der Straße gekehrt, sondern muß entfernt werden.

§ 3.

Bei eintretendem Schneefall sind die öffentlichen Fußwege vom Schnee, bei eintretendem Tauwetter die Fußwege und Gerinne von dem darauf gestrorenen Schnee und Eis zu reinigen.

§ 4.

Bei Räumung von Düngergruben ist deren Inhalt unmittelbar von der Grube aus auf die zur Abfuhr bestimmten Wagen zu verladen. ~~Daselbst keinesfalls~~ ^{bei} ~~weiteren~~ ^{weiteren} Ausladen auf die Straße geschüttet werden. Dasselbe gilt auch bei Transport von ~~Erde~~ ^{Erde}.

§ 5.

Bei Ablagerung von Feuerungsmaterial, Mische oder Schutt auf den Straßen ist von den Beteiligten für schleunigste Wegschaffung derselben Sorge zu tragen.

§ 6.

Verboten sind alle Handlungen, durch welche der Straßenverkehr gestört, gefährdet oder belästigt wird; insbesondere ist unteragt:

1. das Fahren mit Wagen, Karren, Schleeböcken und Fahrdreiem auf Fußwegen, sowie das Tragen umfangreicher Gegenstände auf denselben;
2. die Verperrung und Verengung der Fuß- und Fußwege;
3. das Fahren, Reiten und Treiben von Vieh auf den Fußwegen, sowie das zu schnelle Fahren und das die öffentliche Ruhe störende Läuten herumziehender Händler, zu lautes und anhaltendes Ausrufen der Waren auf den Straßen;
4. das Herabwerfen von Gegenständen, sowie das Herabgießen von Flüssigkeiten irgend welcher Art aus den Fenstern nach der Straße, ingleichen das Ausstellen von Blumenböden außerhalb der Fenster ohne Schutzvorrichtung bei denjenigen Häusern, welche unmittelbar an die Straße oder Plätze angrenzen;
5. die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze, wie solches zuweilen namentlich in der Nähe von Schanklokalen zu bemerken ist;
6. Regen-, Pfanschwaffer und sonstige Flüssigkeiten irgend welcher Art auf die Straßen oder Schnittgerinne zu leiten oder auszugießen;
7. die Verunreinigung der Straßen durch Füttern der Pferde der vor den Schankstätten, Schmieden und sonstigen Grundstücken längere Zeit verweilenden Fuhrwerke;
8. das unerlaubte Ausgraben der kommunischen Straßen, Wege und Plätze;
9. das Wegwerfen von Papierstücken, Speiseresten, Obfchalen, Glascherben, Flaschen und anderen Gegenständen und Abfällen auf öffentlichen Straßen und Plätze;
10. an Sonn- und Festtagen das Aushängen und Auslegen von Wäsche, Betten und dergleichen auf Jähne nach den Straßen und öffentlichen Wegen zu;
11. bei Schneefall aus den Gehöften u. s. w. Schnee auf die Straße zu werfen und denselbst aufzuhäufen;
12. das Ausstellen von Schlitten, Wagen aller Art, Fässern, Bau- und Brennholz, Kaufmannsgütern, Kästen, Strinen, das Abladen von Sand, Dünger, Schutt, Mische und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Straßen;
13. alles belästigende Pöfcheknallen der Fuhrleute.

Der Gemeindevorstand kann von den im vorstehenden Paragraphen gedachten Bestimmungen auf jedesmaliges Ansuchen Ausnahmen unter von ihm vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

§ 7.

Bei Bauten ist es gestattet, Baumaterial mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes auf den kommunischen Straßen legen zu lassen, der Art jedoch, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gehindert wird; auch sind solchenfalls die Bauunternehmer verpflichtet, den durch das Material eingenommenen Raum während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne deutlich zu bezeichnen.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen erleiden auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Wegen Anwendung, soweit nicht betrefis der durch den Ort führenden fiskalischen Hofstraße die Entscheidung der königlichen Behörden zusteht.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, soweit nicht die Verordnung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872, oder § 306 Ziffer 2, 8, 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuchs einschlagen, und unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zum Schadenersatz, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 10.

Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort nach Bekanntmachung desselben in Kraft.

Neustadt, den 6. Dezember 1898.

Der Gemeindevorstand.

G. Wunsch.

Bekanntmachung.

Nächsten **Montag, den 30. März dieses Jahres, nachmittags 3 Uhr** kommt im hiesigen Gemeindevorstand **1 Regulator** gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Neustadt, am 27. März 1908.

Der Vollstreckungsbeamte.

Schwenke.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand,
vom 20. März 1908.

1. Es wird Kenntnis genommen von einem Schreiben des Straßenbahnamtes Chemnitz, in welchem dasselbe die in der hier-

seitigen Eingabe gerügten Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen verpflichtet.

2. Zu einem Konzessionsgesuch (Wegwechsel) wird die Bedürfnisfrage bejaht.

3. In Baufachen wird zu einem Dispensationsgesuch Befür-

wortung ausgesprochen; ein Gesuch um Einlegung einer Rohschleufe bei der Überfahrt eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt.

4. Beschlußfassung in Reklamationsfachen.

5. Als Velchenfrau für die Gemeinden Reichenbrand und Siegmars wird von 10 Bewerberinnen Frau Hauschka von hier gewählt.